

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TA Personaldienstleistungen GmbH nachfolgend TA GmbH genannt

1. Behördliche Genehmigung

Die TA GmbH bestätigt, dass eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt mit Verfügung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Kiel – ab 25.03.2015 **unbefristet erteilt wurde**.

Die TA GmbH verpflichtet sich, den Kunden über den Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis wird ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz AÜG) hingewiesen.

2. Rechtstellung von TA GmbH - Mitarbeitern

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den TA GmbH - Mitarbeitern und dem Kunden begründet. TA GmbH - Mitarbeiter unterliegen beim Einsatz im Kundenbetrieb den Arbeitsanweisungen des Kunden im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der TA GmbH und dem Kunden vereinbart werden. Die TA GmbH und der überlassene TA GmbH – Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen und geheimhaltungswürdigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren, verpflichtet.

3. Auswahl der TA GmbH - Mitarbeiter

Die TA GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte TA GmbH - Mitarbeiter zur Verfügung. Die TA GmbH haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtungen entstehen. Für weitere Ansprüche haftet die TA GmbH nicht. Sämtliche Beanstandungen sind der TA GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass die Qualifikation eines überlassenen TA GmbH - Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht. Eventuelle Beanstandungen in Bezug auf die Eignung des überlassenen TA GmbH - Mitarbeiters sind der TA GmbH umgehend zu melden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme werden bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet. Zeigt der Kunde Mängel bzw. eine fehlende Eignung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche ausgeschlossen. Die TA GmbH ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.

4. Einsatz der TA GmbH - Mitarbeiter

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, TA GmbH – Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten einzusetzen, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, TA GmbH - Mitarbeitern keine Geldbeträge, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse auszuzahlen. Er verpflichtet sich weiterhin, TA GmbH - Mitarbeitern nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Der Kunde stellt TA GmbH insoweit ausdrücklich von seinen Ansprüchen frei. Hinsichtlich der Arbeitszeit und Pauseneinteilung haben die TA GmbH - Mitarbeiter die geltende Regelung des Kunden einzuhalten.

5. Allgemeine Pflichten von TA GmbH

Die TA GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten. Für TA GmbH – Mitarbeiter finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen abgesichert.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, beim Einsatz von TA GmbH – Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) einzuhalten. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die TA GmbH – Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Kunde gestattet der TA GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der TA GmbH - Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall von TA GmbH - Mitarbeitern ist die TA GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Der Kunde sendet den von der TA GmbH zu Beginn jeder Überlassung eines Mitarbeiters übersandten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unterschrieben an die TA GmbH zurück.

7. Abrechnung

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder nach Beendigung des Auftrages (insofern die Auftragsdauer weniger als eine Woche beträgt) vom TA GmbH - Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen und ihm auszuhändigen. Werden dem TA GmbH - Mitarbeiter ein Mittel zur elektronischen Zeiterfassung und der TA GmbH Stempelprotokolle seitens des Kunden zur Verfügung gestellt, so entfällt die Dokumentationspflicht der Tätigkeitsnachweise. Die regelmäßige Arbeitszeit der TA GmbH - Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet. Diese entsprechen den zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit beschlossenen Branchentarifverträge, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise bzw. aufgrund der Stempelprotokolle gestellt (ggf. auch monatliche Rechnungsstellung möglich) und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu begleichen, sofern im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die TA GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro zu erheben. Weitergehende Ansprüche gemäß § 286 BGB bleiben unberührt.

Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der TA GmbH. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

8. Kündigung

Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Arbeitstagen gekündigt werden.

9. Beanstandungen

Sämtliche Beanstandungen – soweit sie nicht durch Punkt 3 der AGB geregelt sind – teilt der Kunde unverzüglich schriftlich der TA GmbH mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

10. Ausfall von TA GmbH - Mitarbeitern / Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z. B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der TA GmbH erschwert oder gefährdet wird, behält sich die TA GmbH vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11. Übernahme / Vermittlung

Kommt während einer Überlassung eines TA GmbH – Mitarbeiters an einen Kunden ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden zustande, so gilt dies als Vermittlung. In diesem Fall hat der Kunde an die TA GmbH eine Vermittlungsgebühr zu zahlen. Diese staffelt sich wie folgt: Bei einer Vermittlung im 1.-4. Monat 3 Bruttomonatsgehälter zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, im 5.-8. Monat 2 Bruttomonatsgehälter zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und im 9.-12. Monat 1 Bruttomonatsgehalt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein direkter Arbeitsvertrag nach einer Überlassung von mehr als 12 Monaten wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Wird ein Bewerber dem Kunden für die Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagen und stellt der Kunde den Bewerber – ohne Arbeitnehmerüberlassung - direkt ein, gilt dies als Vermittlung im Sinne dieser AGB und es werden 3 Bruttomonatsgehälter zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und dem vormaligen von der TA GmbH überlassenen Leiharbeitnehmer oder vorgeschlagenen Bewerbers zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages. Der Kunde verpflichtet sich, der TA GmbH unverzüglich und unaufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer schriftlich zu unterrichten.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma TA GmbH. Ist der Kunde Kaufmann (iSd. § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so ist das Gericht in Jena für alle Streitigkeiten ausschließlich zuständig.

13. Anpassungsklausel

Die TA GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Die TA GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn Umstände, die TA GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

14. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bedingungen eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem ursprünglichen Gewollten möglichst nahe kommt. Mit der Erteilung des Auftrages an die TA GmbH erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen als allein maßgebend für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und TA GmbH an.

Stand: Juni 2019